Stadt Neuenbürg

Schulordnung der Städtischen Jugendmusikschule Neuenbürg

§ 1
Träger und Aufgaben

1.) Die Städtische Jugendmusikschule Neuenbürg, Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen e.V., ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenbürg. Sie wird von der Stadt Neuenbürg betrieben und besitzt Außenstellen in den Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand und Straubenhardt.

2.) Aufgabe der Städtischen Jugendmusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, musikalische Grundausbildung zu erteilen, im Instrumental- und Vokalfach zu schulen und die dazu notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

3.) Die Städtische Jugendmusikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie Begabtenförderung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

§ 2
Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V:

1.) Musikgarten für Kinder
Aufnahmealter: ab 18 Monate
(Gruppenunterricht)

2.) Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht)
Aufnahmealter: ab 4 Jahre
Dauer: 2 Jahre

3.) MusikalischeGrundausbildung/Orientierungskurs
(Gruppenunterricht)
Aufnahmealter: ab der 1. Klasse

4.) Instrumentalunterricht/Gesangsunterricht
Einzelunterricht, Gruppenunterricht (nur bei bestimmten Instrumenten)
Aufnahmealter: richtet sich nach dem gewählten Fach. Voraussetzung: In der Regel Abschluss der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung

5.) Arbeitsgemeinschaften und Zusatzfächer Ballett (Rhythmik), Kammermusik, Orchester, Chor, Musiktheater (wechselndes Angebot).

6.) Behindertenkurse (Gruppenunterricht)

§ 3
Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schnitte gelten in gleicher Weise für die Städtische Jugendmusikschule.

§ 4
Unterrichtstätten

Die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Jugendmusikschule werden in der Regel in den Räumen der Städtischen Jugendmusikschule Neuenbürg, Burgstraße 2 und Burgstraße 4, unterrichtet. Die Gemeinden der Außenstellen legen die Räume für ihre Bereiche selbst fest.

§ 5
Leistungen

1.) Es gibt Haupt- und Ergänzungsfächer. Der Hauptfachunterricht umfasst die verschiedenen Instrumentalfächer und Gesang. Ergänzungsfächer sind: Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Chor, Rhythmik und Musiktheorie.

2.) Die Arbeit in den Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Jugendmusikschule bei. Deshalb wird neben der Teilnahme am Hauptfach auch die Teilnahmen an einem Ergänzungsfach erwartet, sobald der Schüler die Voraussetzung hierzu mitbringt und durch die Schule entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind.

3.) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.

§ 6
Unterrichtsregelung (Teilnahmevoraussetzung)

1.) Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.

2.) Eine grundlegende Voraussetzung für die Motivation und Freude an der Musik und einen anhaltenden Lernfortschritt ist regelmäßiges Üben. Hier ist das Einwirken der Sorgeberechtigten eine ebenso notwendige wie unterstützende Hilfe.

3.) Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs, ungenügende Leistungen und ungebührliches Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers berechtigen die Schulleitung zur Festsetzung einer Probezeit oder zum Ausschluss des Schülers bzw. der Schülerin aus der Städtischen Jugendmusikschule. Auch die Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts berechtigt zum Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers aus der Städtischen Jugendmusikschule.

4.) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind bei der Lehrkraft von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen der Schülerin bzw. des Schülers werden die Eltern benachrichtigt. Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Schulgeldpflicht.

5.) Durch Verhinderung der Schülerin bzw. des Schülers ausfallende Stunden sind grundsätzlich honorarpflichtig. Bei längerer Verhinderung der Schülerin bzw. des Schülers über einen Monat (z. B. infolge Krankheit, Reise usw.) erfolgt eine Sonderregelung.

6.) Durch Krankheit oder Verhinderung des Lehrers ausgefallene Stunden werden nach Vereinbarung nachgeholt oder die Gebühren für ausgefallene Stunden werden zurückerstattet:

7.) Wenn der Unterricht aus Gründen, die in Verantwortung der Musikschule fallen (z. B. Krankheit, Veranstaltungen, Fortbildung usw.) mehr als einmal (bei Einzelunterricht) bzw. mehr als zweimal (bei Gruppenunterricht) im Musikschuljahr ausfällt, haben die Zahlungspflichtigen ab der zweiten Ausfallstunde (bei Einzelunterricht) bzw. ab der dritten Ausfallstunde (bei Gruppenunterricht) Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.

8.) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

9.) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

§ 7
Gebühren

1.) Die Unterrichtsgebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen und Instrumentenmiete.

2.) Die Gebühren werden als Jahresgebühr erhoben und in vierteljährlichen Raten (Mitte eines Quartals) im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto abgebucht. Die Einzugsermächtigung wird bei der Anmeldung (Rückseite des Anmeldeformulars) erteilt.

3.) Bei Nichtteilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 8
Anmeldungen

1.) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel nur zum 1. November und 1. Mai erfolgen. Anmeldungen außerhalb dieser Termine können nicht immer berücksichtigt werden. Sie sind auf einem Vordruck spätestens einen Monat vor Schulbeginn bei der Leitung der Städtischen Jugendmusikschule - Bürgermeisteramt Neuenbürg - schriftlich zu beantragen. Auf dem Bürgermeisteramt Neuenbürg und den Bürgermeisterämtern der Außenstellen sind entsprechende Formulare erhältlich.

2.) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen an und nehmen die Schul- und Gebührenordnung zur Kenntnis.

3.) Gruppenunterricht ist nur bei bestimmten Instrumenten möglich. Die gewünschte Gruppenstärke kann nicht immer garantiert werden. Bei einer Änderung der Gruppenstärke (durch Wegfall oder Abmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers) werden die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung neu festgesetzt.

§ 9
Abmeldungen

1.) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31. Oktober oder 30. April erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

2.) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Wegzug berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

3.) Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 9a

In der Probezeit (3 Monate) kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10
Haftung und Versicherung

1.) Die Besucher der Städtischen Jugendmusikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Träger gegen Unfälle in der Schule versichert.

3.) Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen aus.

§ 11
Leitung der Städtischen Jugendmusikschule

1.) Die musikalische Leitung besorgt der Städtische Musikdirektor als Schulleiter; er ist gleichzeitig für den gesamten Schulbetrieb und den Einsatz der Lehrkräfte verantwortlich.

2.) Die Verwaltungs- und Geschäftsführung wird durch die Stadtverwaltung übernommen.

3.) Zur Unterstützung des Schulleiters und der Schulverwaltung ist ein Schulbeirat bestellt. Er ist beratendes Organ und bereitet die schulorganisatorischen Maßnahmen vor.
Er setzt sich zusammen aus
- dem Bürgermeister der Stadt Neuenbürg als Vorsitzenden
- dem Schulleiter der Jugendmusikschule
- den Bürgermeistern oder einem bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden der Außenstellen
- Vertreter der Schulleitung von allgemeinbildenden Schulen können als ständige Mitglieder der Beiratssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden
- je einem Vertreter der Musikvereine aus den Gemeinden mit Außenstellen, der Eltern und der Musiklehrer.

4.) Die Schulleitung kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Elternbeirat zur Unterstützung der Schulleitung einrichten

5.) Die rechtsverbindlichen Entscheidungen für die Städtische Jugendmusikschule trifft das zuständige Organ der Stadt Neuenbürg.

§ 12
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. 06.2010 in Kraft.

Gez.

Horst Martin

Bürgermeister